Anlage 2

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0 221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

Gemeinde Hürtgenwald

Bebauungsplan Z 1 „Nationalpark – Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ im Ortsteil Zerkall, 2. ÄNDERUNG

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziel der Planung ... 3
1.1 Anlass der Planung ... 3
1.2 Ziel der Planung ... 3
2 Verfahren ... 3
2.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung ... 4
3 Erläuterungen zum Änderungsgebiet ... 5
3.1 Lage und Abgrenzung ... 5
3.2 Bestandssituation / Vorhandene Struktur ... 5
3.3 Bestehende Erschließung ... 6
3.4 Naturraum und Klima ... 6
4 Planungsvorgaben ... 7
4.1 Flächennutzungsplan ... 7
4.2 Landschaftsplan ... 8
4.3 Bestehendes Planungsrecht ... 8
5 Städtebauliches Konzept ... 9
6 Begründung der Planinhalte ... 10
6.1 Art der baulichen Nutzung ... 10
6.2 Maß der baulichen Nutzung ... 10
6.3 Erschließung ... 10
7 Umweltbelange ... 11
7.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ... 11
7.2 Fläche ... 13
7.3 Wasser ... 13
7.4 Boden ... 13
7.5 Luft und Klima ... 14
7.6 Landschaft ... 14

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen des Förderaufrufs „REVIER.GESTALTEN Förderangebot Tourismus“ für das Rheinische Revier einen interkommunalen Förderantrag gestellt. Das Projekt „Caravan Oase“ (Wohnmobilhafen) ist ein Bestandteil des Förderkonzeptes. Der Förderaufruf verfolgt das Ziel, ein attraktives, hochwertiges und nachhaltiges touristisches Angebot im Rheinischen Revier zu entwickeln und bestehende Angebotslücken zu schließen.

Mit der Errichtung des Wohnmobilhafens soll ein bislang fehlendes touristisches Angebot in der Gemeinde Hürtgenwald geschaffen werden, das die vorhandenen Natur-, Kultur- und Freizeitangebote der Region sinnvoll ergänzt. Das Vorhaben soll zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, zur Stärkung der regionalen Erreichbarkeit sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen.

Der am Nationalpark-Infofunkt, am Zusammenfluss von Kall und Rur gelegene Wanderparkplatz ist bereits als Wohnmobil-Übernachtungsplatz ohne weitere Infrastrukturangebote nutzbar. Um der gestiegenen Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen im Gemeindegebiet nachzukommen, soll der Wohnmobil-Hafen in Zerkall vergrößert werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. Z 1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ stehen der Schaffung weiterer Wohnmobil-Stellplätze entgegen. Die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung erfordert die Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1.

1.2 Ziel der Planung

Die ursprüngliche städtebauliche Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“, südöstlich des bestehenden Wohnmobil-Hafens einen Naturerlebnisspielplatz für Familien einzurichten, konnte nicht umgesetzt werden und soll modifiziert werden. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist, anstelle der öffentlichen Grünfläche (Naturerlebnisspielplatz) den bestehenden Wohnmobil-Hafen zu erweitern und Sondergebiet Wohnmobil-Hafen festzusetzen. Die Änderung ermöglicht, die bisherigen circa 10 Wohnmobilstellplätze um weitere 10 Stellplätze für Wohnmobile und Bullis zu erweitern – unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs des Kanubetriebs.

Die Zielsetzung der Planung stützt das Ziel der Gemeinde, die touristische Infrastruktur auszubauen und der hohen Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen nachzukommen. Mit dem gesteuerten Infrastrukturausbau in Zerkall soll dem wilden Campen im Nationalpark Eifel entgegengewirkt werden.

2 Verfahren

Der Bebauungsplan Z 1 „Nationalpark – Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ in Hürtgenwald-Zerkall soll in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

2.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen vor:

- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt aufgrund der Plangebietsgröße von circa 1.105 m² deutlich weniger als der vorgegebene Schwellenwert von 20.000 m². Zudem werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bebauungspläne im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, deren Grundflächen mitzurechnen wären.
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen.
- Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs der 2. Änderung liegen das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (DE 5304-301; circa 16 m nordöstlich), das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ (DE 5304-302; circa 210 m westlich) sowie das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE 5304-402; circa 71 m südwestlich). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes – bestehen durch die beabsichtigte Planung nicht. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die hier geplante 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen sind. Die Planung ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele für diese LRT und Arten erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig. Für das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ und das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse durch die hier geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Z1 erheblich beeinträchtigt werden.
- Keine Anhaltspunkte bestehen, dass Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Da die Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan Z 1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ im beschleunigten Verfahren geändert. Dabei können gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 die Verfahrenserleichterungen des § 13 Absatz 2 BauGB in Anspruch genommen werden:

- kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,

- kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden,
- kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB kann abgesehen werden; § 4 c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

3 Erläuterungen zum Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet befindet sich im Ortsteil Zerkall am Nationalpark-Infopunkt des Nationalparks Eifel.

3.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Z 1 „Nationalpark – Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ in Hürtgenwald-Zerkall erstreckt sich über die Flurstücke 152 (teilweise), 153, 154 sowie 148 (teilweise), Flur 23 der Gemarkung Bergstein und beträgt circa 0,1 ha.

Nordwestlich des Geltungsbereichs der 2. Änderung befinden sich eine Stellplatzfläche (planungsrechtlich SO „Wohnmobil-Hafen“) und der Nationalpark-Infopunkt Zerkall. Der Nationalpark-Infopunkt befindet sich unmittelbar südlich der Rur, an der eine Kanuanlegestelle liegt. Die Rur wird hier zudem durch eine Fußgängerbrücke und die Rurtalbahn gequert. Die Bahntrasse der Rurtalbahn verläuft unmittelbar nordöstlich des Änderungsgebietes. Die mit Gehölzen bestockte Böschung der Bahnlinie grenzt an das Änderungsgebiet. Der nächstgelegene Bahn-Haltepunkt Zerkall liegt nördlich der Rur. Im Südosten grenzt dichtes Gebüsch aus Hartriegel und Hasel an das Änderungsgebiet und im Südwesten die teilweise mit Gehölzen bestandene Böschung der Landesstraße L 11.

3.2 Bestandssituation / Vorhandene Struktur

3.2.1 Nutzung

Das Änderungsgebiet umfasst überwiegend geschotterte Flächen, die als Stellplätze zum Zwecke der Naherholung und des Tourismus genutzt werden. Das Änderungsgebiet ist unbebaut.

Im Vergleich zur Dammlage von Landesstraße und Bahntrasse liegt das Änderungsgebiet in Troglage. Südlich der Landesstraße steigt das Gelände stark an, zur Rur fällt das Gelände grundsätzlich ab.

Der Wohnmobil-Hafen, der erweitert werden soll, liegt am nördlichen Rand des „Nationalparks Eifel“, dessen nördliche Grenze fast bis an die Bergsteiner Straße (L 11) südlich des Änderungsgebietes heranreicht.

3.3 Bestehende Erschließung

3.3.1 Äußere Erschließung

Das Änderungsgebiet ist über eine Zufahrt nordwestlich des Nationalpark-Infopunktes erschlossen und über die Landesstraße L 11 „Bergsteiner Straße“ an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

3.3.2 ÖPNV

Die Erreichbarkeit des Änderungsgebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist über die Rurtalbahn durch den 180 m entfernten Haltepunkt „Zerkall“ gegeben. Die Rurtalbahn verbindet ganztags Zerkall mit Heimbach und Düren. Sowohl an Werktagen als auch am Wochenende besteht nach Fahrplan nahezu ganztags ein 60 minütiges Taktangebot.

3.4 Naturraum und Klima

Natur- und Landschaftsraum

Das Änderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Rureifel“ (Nr. 282); die Teil der Eifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges ist. Landschaftsräumlich ist das Änderungsgebiet der „Rureifel und westlichen Hocheifel“ (LR-V-004) zuzuordnen. Der Landschaftsraum ist geprägt von den Felswänden aus Sandsteinen und Konglomeraten des Buntsandsteins in den bewaldeten Rurtalhängen und vom breitsohligen und windungsreichen Rurtal.

Natura 2000

Natura 2000 ist ein Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten innerhalb der Europäischen Union. Es setzt sich aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zusammen. Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebietes liegen das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (DE 5304-301; circa 16 m nordöstlich), das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ (DE 5304-302; circa 210 m westlich) sowie das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE 5304-402; circa 71 m südwestlich). Die FFH-Gebiete überschneiden sich teilweise mit den Naturschutzgebieten NSG 2.1-10 und NSG 2.1-7.

Starkregen

Aus der Hinweiskarte Starkregengefahren NRW geht für das Änderungsgebiet eine geringe Überflutungsgefährdung bei einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis (100-jährlich) und ein extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/m²/h) hervor. Innerhalb des Änderungsgebietes kann eine Wasserhöhe von 0,1 bis 0,3 m, punktuell bis 0,5 m erreicht werden. Der parallel zur Bergsteiner Straße gelegene Teil des Änderungsgebietes wäre nach der Hinweiskarte nicht gefährdet.

Hochwasser

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Z 1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rur. Aus der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln ist für das Änderungsgebiet kein Hochwasser für häufige (HQhäufig im Mittel alle 10 bis 20 Jahre) und mittlere (HQ100 im Mittel alle 100 Jahre) Hochwasserereignisse ableitbar. Bei Extremhochwasser (HQextrem), das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, könnte das Änderungsgebiet mit einer Wassertiefe von bis zu 0,5 m überflutet werden.

4 Planungsvorgaben

4.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald stellt den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Z 1 als öffentliche Grünfläche dar.

Im Nordosten grenzt eine „Fläche für Bahnanlagen“ an das Änderungsgebiet, im Südosten „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Kennzeichnung Altlastenverdachtsfläche (Hü 207 circa 75 m südöstlich des Änderungsgebietes), im Südwesten „Flächen für den überörtlichen Verkehr – Hauptverkehrsstraßen“ (Landesstraße L 11) und im Nordwesten das Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“.

Entsprechend den entwickelten städtebaulichen Zielsetzungen soll der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Z 1 Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ darstellen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Z 1 wird somit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

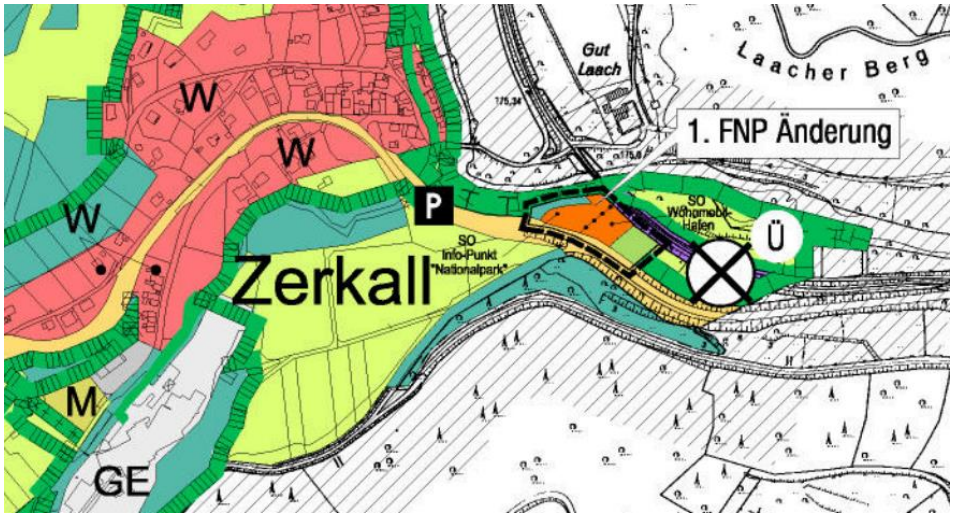


Abbildung 1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald (Ausschnitt, o. M.)

4.2 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hürtgenwald.

Südöstlich und südwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Kalltalhänge“ (LSG 2.2-6) an das Änderungsgebiet. Im Nahbereich des Änderungsgebietes liegen die Naturschutzgebiete „Ruraue bei Zerkall“ (NSG 2.1-10) und „Kalltal und Nebentäler“ (NSG 2.1-7).

Im Bereich der Ruraue nordöstlich des Änderungsgebietes ist ein nach § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschütztes Biotop erfasst – innerhalb des NSG „Ruraue bei Zerkall“.

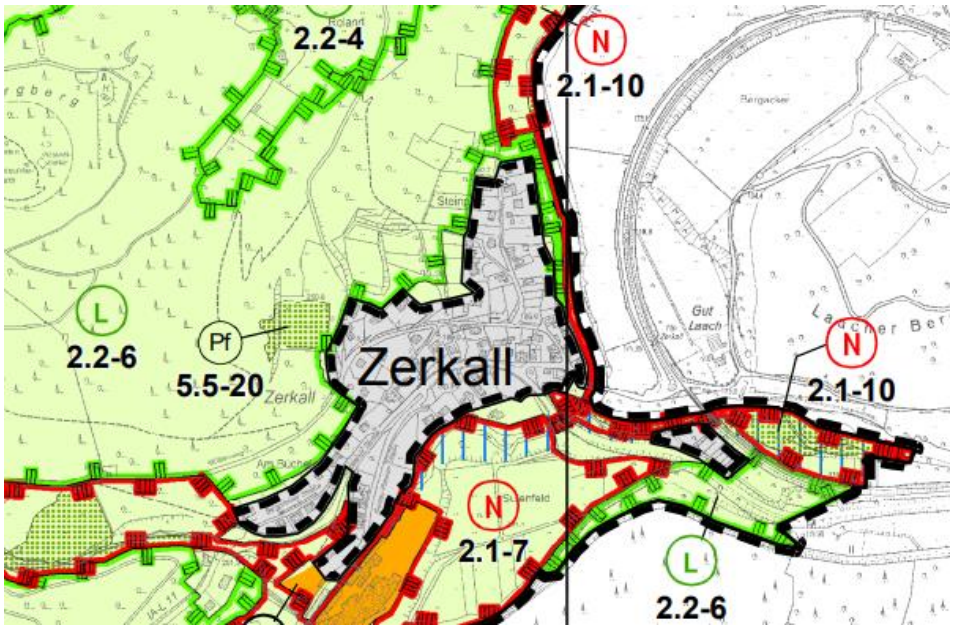


Abbildung 2 Landschaftsplan der Gemeinde Hürtgenwald (Ausschnitt, o. M.)

4.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Z 1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“ ist seit dem Jahr 2006 rechtskräftig und setzt südlich der Rur und westlich der Rurtalbahn unter anderem das Sondergebiet „Nationalpark-Infopunkt“, das Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ und eine öffentliche Grünfläche fest. Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung ist ausschließlich öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Im Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ sind Stellplätzen für Wohnmobile und Ver- und Entsorgungsanlagen allgemein zulässig. Als Maß der baulichen Nutzung ist im Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ maximal eine Grundfläche von 900 m² zulässig.

5 Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde Hürtgenwald beabsichtigt, den bestehenden Standplatz für Wohnmobile am Nationalpark-Infopunkt zukünftig zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Das gesamte Stellplatzangebot für Wohnmobile, Vans oder Bullis (keine Wohnwagen, keine Zelte) soll auf insgesamt 20 Stellplätze erhöht werden und ganzjährig genutzt werden können. Dafür sind zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen wie eine zentrale Ver- und Entsorgungs-Station für Frisch- und Abwasser, stellplatzbezogene Anschlüsse an die Stromversorgung und gegebenenfalls eine Schrankenanlage für den gesamten Wohnmobil-Hafen vorgesehen.

Die Wohnmobil-Hafen-Erweiterung (Geltungsbereich der 2. Änderung) soll über das bestehende Sonstige Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ erschlossen werden. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Ressourcen sollen neben der Zufahrt und die bereits für die Parkplatz-Nutzung befestigten Freiflächen für das zukünftig bewirtschaftete Übernachtungsangebot genutzt werden. Insgesamt können im Bereich des bestehenden Sonstigen Sondergebiets „Wohnmobil-Hafen“ und der Wohnmobil-Hafen-Erweiterungsfläche (d.h. im Geltungsbereich der 2. Änderung) 16 Standplätze mit der Abmessung 6 m x 10 m für Reisemobile und vier weitere Stellplätze für Vans bzw. „Bullis“ (5 m x 6 m) geschaffen werden.



Abbildung 3 Wohnmobil-Hafen am Infopunkt in Zerkall, Förderantrag (Stand 11/2025)

Die Stellplätze der Gesamtanlage des Wohnmobil-Hafens sollen über eine 6,5 m breite Fahrgasse erschlossen werden (Fahrgasse 5,0 m Breite, beidseitig Einbau von 0,75 m breiten Kunststoffgitterwaben zur Entwässerung).

Zur optischen Gliederung und Abtrennung der einzelnen Standplätze sind schmale Begrünung zwischen den durchnummerierten Plätzen bzw. Parzellen möglich. Für jeweils 2 bis 4 Plätze wären Stromversorgungsäulen vorzusehen. Der Stromverbrauch könnte digital erfasst und bargeldlos abgerechnet werden, ebenso wie die Erhebung der Stellplatzgebühr im Wohnmobil-Hafen.

Eine ausreichend dimensionierte Vorfahrt für die Kanuverleih-Firmen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung wurde bei der Konzeption der Gesamtanlage des Wohnmobil-Hafens berücksichtigt.

6 Begründung der Planinhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Änderungsgebietes soll als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11Absatz 2 BauNVO festgesetzt werden. Da sich auf der Erweiterungsfläche des Wohnmobil-Hafens das Stellplatzangebot ausschließlich an Wohnmobile richtet, soll als Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes „Wohnmobil-Hafen“ festgesetzt werden – wie im Bebauungsplan Z 1. Im SO „Wohnmobil-Hafen“ sollen Stellplätzen für Wohnmobile und Ver- und Entsorgungsanlagen allgemein zulässig sein.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Änderungsgebietes entsteht die bauliche Inanspruchnahme durch das Sonstige Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ ausschließlich durch Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen im Bereich der Zufahrt mit Wendeanlage und den Wohnmobil-Stellplätzen sowie gegebenenfalls Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 900 m² begrenzt werden, die bereits im Ursprungsbebauungsplan für das Sonstige Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ festgesetzt wurde. Klarstellend wird das Maß der baulichen Nutzung daher mit einer maximal zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen von 900 m² festgesetzt, die sich auf das gesamte SO „Wohnmobil-Hafen“ (Flurstücke 148 (tlw.), 149, 150, 151, 152, 153 und 154, Flur 23 der Gemarkung Bergstein) bezieht.

Aufgrund der Berücksichtigung des Flächenbedarfs des Kanubetriebs bei der Neukonzeption eines Wohnmobil-Übernachtungsplatzes mit infrastruktureller Grundausstattung ist die Erhöhung der Standplätze für Wohnmobile oder Vans von circa 8 auf maximal 20 nicht so hoch, dass eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung für die Nutzung als Wohnmobil-Hafen erforderlich wird.

6.3 Erschließung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Z 1 wird über die bereits bestehende Zufahrt von der Landesstraße L 11 am Nationalpark-Infopunkt miterschlossen. Der Zufahrtsbereich liegt in der Außenkurve der Landesstraße, so dass eine erforderliche Anfahrsicht für Besucherverkehre des Nationalpark-Infopunktes, der Kanuanlegestelle und dem Wohnmobil-Hafen auf die L 11 gegeben ist.

Der planbedingte Mehrverkehr kann vom vorhandenen Straßennetz aufgenommen werden. Die Mehrbelastungen werden den Verkehrsablauf im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebietes nicht nachteilig beeinträchtigen.

7 Umweltbelange

7.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Änderungsgebiet hat durch die Nutzung als Schotterparkplatz ein geringes Habitatpotential für Tiere, insbesondere für planungsrelevante Arten.

Durch die bereits bestehende Nutzung des Änderungsgebietes als Stellplatz sind im Änderungsgebiet nur in den Randbereichen kleinere Gehölzflächen vorhanden. Unmittelbar südwestlich und auch entlang der Rur bzw. der Landesstraße sind bewaldete Flächen vorhanden.

7.1.1 FFH-Vorprüfung

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die im Umfeld liegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) wurde auf Grundlage des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine FFH-Vorprüfung (Planungsbüro Fehr, Stand 05.04.2024) durchgeführt, um zu klären, ob die Erweiterung der Nutzung „Wohnmobil-Hafen“ im Vergleich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans weitere Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich macht.

Das Änderungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (15 Meter Abstand zum Änderungsgebiet). Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich mit dem Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ in gut 70 Meter und das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ in 210 Meter Entfernung vom Änderungsgebiet.

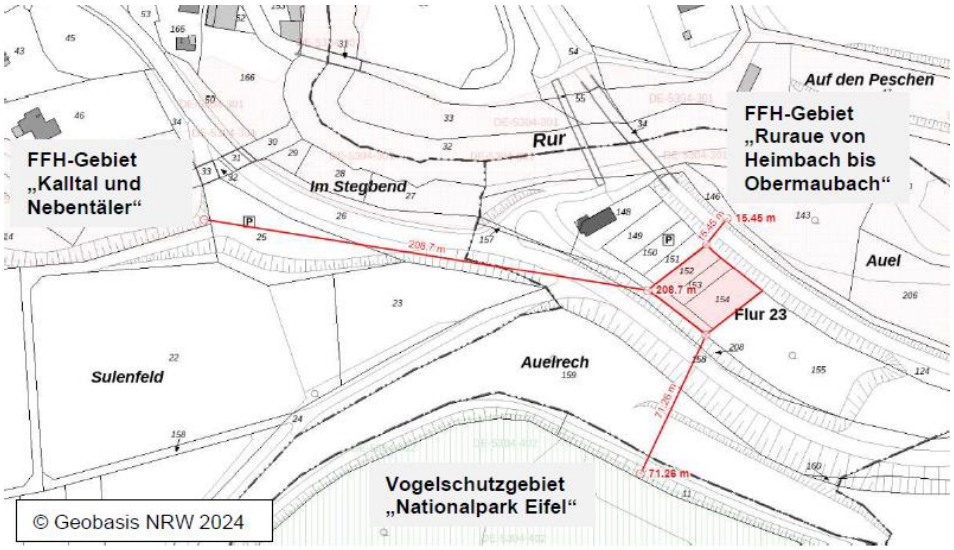


Abbildung 3 Entfernung der nächstliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete zum Änderungsgebiet

Die FFH-Vorprüfung (Planungsbüro Fehr, Stand 05.04.2024) für das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplans Z 1 auszuschließen sind. Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele für diese Lebensraumtypen und Arten erheblich zu beeinträchtigen. Maßstab für die Prüfung waren die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten, insbesondere:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Bachneunauge
- Groppe
- Europäischer Biber.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht notwendig.

Da die B-Planänderung nicht geeignet ist, die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ in unmittelbarer Nähe des Plangebietes zu beeinträchtigen, konnte sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen im Bereich der Kallmündung vorliegen. Gleiches gilt in Bezug auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ zusätzlich die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr genannt. Die Erhaltungsziele für die beiden Arten bleiben durch die vorliegende Planung unbeeinträchtigt. Somit konnte festgestellt werden, dass auch in Bezug auf das FFH-Gebiet „Kalltal mit Nebentälern“ erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplans Z 1 auszuschließen sind.

Das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ beginnt circa 70 Meter südlich des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans und erstreckt sich in Richtung Süden über Heimbach bis nach Schleiden-Gemünd und darüber hinaus nach Südwesten bis an die Grenze zu Belgien. Die Erhaltungsziele beziehen sich auf die Arten nach gemeinschaftlichem Interesse, im Einzelnen sind dies Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Waldwasserläufer und Wespenbussard. Auch für das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ konnte ausgeschlossen werden, dass Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplans Z 1 erheblich beeinträchtigt werden.

7.1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 BNatSchG festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Planungsbüro Fehr, Stand 05.04.2024) erfolgte zunächst eine Auswertung bestehender Artdaten aus dem betroffenen Raum, insbesondere von Schutzgebietsverordnungen, dem Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW und des Fundortkatasters @LINFOS. Verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort wurden die Arten ermittelt, die im Änderungsgebiet und seiner Umgebung vorkommen könnten. Auf dieser Basis erfolgte eine artenschutzrechtliche Erstbewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Fazit: Unter Berücksichtigung der folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahme ist die B-Planänderung verträglich im Sinne des Artenschutzes. Sofern eine Gehölzentnahme (des Einzelbaumes am Nordrand des Änderungsgebietes) notwendig ist, sollte diese im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon erfordern eine Baubegleitung durch einen Biologen und den Nachweis, dass keine planungsrelevanten Arten während der Brut oder des Quartierbezuges betroffen sind.

Die Bauzeitenregelung wird als artenschutzrechtlicher Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.

7.2 Fläche

Planungsrechtlich wird das Sonstige Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ zulasten der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche erweitert. Insoweit können im Sonstigen Sondergebiet „Wohnmobil-Hafen“ wie bisher maximal 900 m² Grundfläche baulich in Anspruch genommen werden – mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes jedoch innerhalb des gesamten, um 1.105 m² vergrößerten Sonstigen Sondergebietes „Wohnmobil-Hafen“.

Die Erweiterungsfläche des Wohnmobil-Hafens, d.h. der Geltungsbereich der 2. Änderung, ist bereits teilversiegelt und wird als Wander-Parkplatz genutzt.

7.3 Wasser

7.3.1 Oberflächengewässer

Das Änderungsgebiet liegt im Flussuferbereich der Rur, jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rur. Bei Extremhochwasser (HQextrem), das im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, könnte das Änderungsgebiet mit einer Wassertiefe von bis zu 0,5 m überflutet werden.

7.3.2 Grundwasser

Im Änderungsgebiet schwanken die Grundwasserstände zwischen 80 cm und 3 Metern und stehen in Abhängigkeit des Rurpegels.

7.3.3 Starkregen

Aus der Hinweiskarte Starkregengefahren NRW geht für das Änderungsgebiet eine geringe Überflutungsgefährdung bei einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis (100-jährlich) und ein extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/m²/h) hervor. Innerhalb des Änderungsgebietes kann eine Wasserhöhe von 0,1 bis 0,3 m, punktuell bis 0,5 m erreicht werden. Der parallel zur Bergsteiner Straße gelegene Teil des Änderungsgebietes wäre nach der Hinweiskarte nicht gefährdet.

7.4 Boden

Das Änderungsgebiet ist im Flussuferbereich der Rur durch anstehende Schiefertone und Grauwacken der Endstufe des Unterdevons bzw. Überlagerungen

durch quartäre Gehängelehme geprägt. Im Änderungsgebiet sind Braune Auenböden bzw. Braune Auenböden, teilweise Auengley mit mittlerer Wasserdurchlässigkeit anzutreffen.

Die Erweiterung der Stellplatzfläche für Wohnmobile und ihre Erschließung wird den Flächenversiegelungsanteil erhöhen. Eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden besteht bereits durch die bestehende Teilversiegelung zur Nutzung als Wander-Parkplatz.

7.5 Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima sind aufgrund der geringfügigen Neuinanspruchnahme bzw. planungsrechtlichen Neufestsetzung von 1.105 m² Fläche zum Zwecke der Naherholung und des Tourismus als nicht erheblich zu bezeichnen. Die Flächen innerhalb des Änderungsgebietes werden bereits als teilversiegelte Stellplatzanlage genutzt.

7.6 Landschaft

Im Vergleich zur angrenzenden Landesstraße bzw. der Bahntrasse liegt das Änderungsgebiet tiefer – in Troglage. Die Böschungsflächen sind mit Gehölzen bewachsen, so dass die Erweiterungsfläche des Wohnmobil-Hafens von den angrenzenden Verkehrsflächen nicht bzw. nur teilweise einsehbar ist.